

- der Ministerien, Staatssekretariate, Ämter, Komitees und anderer zentraler Organe des Staatsapparates;
- der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden.

Dieser Kreis der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ist enger als der im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1977, S. 439) und in § 1 der Mitarbeiter-VO vom 19.2.1969 aufgeführte Kreis der Mitarbeiter der Staatsorgane.

Wir erfassen hier und im folgenden unter den Begriffen Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates jene Kader, die in den vollziehend-*v*erfügenden Organen tätig sind und die staatliche Befugnisse ausüben.

In der sowjetischen verwaltungsrechtlichen Literatur wird ebenfalls zwischen Amtspersonen als Vertreter staatlicher Machtbefugnisse und anderen Beschäftigten (Sekretärinnen, Schreibkräften, Kraftfahrern u. a. Hilfspersonal) im Staatsapparat unterscheiden.

Im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ werden die staatsrechtliche Stellung der Mitarbeiter in den Staatsorganen, ihre Verantwortung sowie die Prinzipien des sozialistischen Staatsdienstes in der DDR ausführlich behandelt (vgl. Kap. 11). In Weiterführung dessen befaßt sich das Verwaltungsrecht im einzelnen mit den Pflichten und Rechten der Leiter und Mitarbeiter vorwiegend der genannten zentralen Organe des Staatsapparates sowie der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane. Diese Kader werden in der Literatur und in Rechtsvorschriften auch als Staatsfunktionäre bezeichnet.

Aus dem Klassencharakter des sozialistischen Staates in der DDR folgt, daß die Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat als *Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht* in enger Verbindung mit den Bürgern die wachsenden Aufgaben des sozialistischen Staates zu erfüllen haben. Sie tragen eine hohe politische Verantwortung gegenüber der Arbeiterklasse und den mit ihr verbündeten Werktätigen. Mit der fortschreitenden Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erhöhen sich die an sie zu stellenden Anforderungen. Die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter für die Lösung der Aufgaben nimmt zu. Entsprechend diesen Erfordernissen und ihrer Einstellung folgend, stQts für das Wohl des ganzen Volkes zu wirken, nehmen sie ihre vor allem in der Mitarbeiter-VO geregelten Pflichten und Rechte wahr. Darüber hinaus gelten spezielle Rechtsvorschriften für Mitarbeiter in bestimmten Bereichen oder Funktionen, z. B. für Justitiare, für Hochschullehrer, für Haushaltsbearbeiter u. a.⁴

Die generellen Pflichten und Rechte werden entsprechend den Aufgaben des jeweiligen Organs des Staatsapparates in Statuten⁵, Arbeitsordnungen und Funktionsplänen weiter präzisiert.

Die Pflichten und Rechte der Leiter und Mitarbeiter bilden eine Einheit. Es

4 Vgl. VO über die Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-VO) vom 25.3.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204; VO über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungs-VO (HBVO) - vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 997; VO über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters - Haushaltsbearbeiter-VO — vom 12.7.1974, GBl. I 1974 Nr. 40 S. 373.

5 Vgl. z. B. § 11 Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 7 S. 133.